



## **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG**

### **Entschädigungssatzung der Gemeinde Oldendorf/Luhe**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 und 71 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat der Gemeinde Oldendorf (Luhe) in seiner Sitzung am 08. Dezember 2021 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung der Gemeinde Oldendorf (Luhe) beschlossen:

#### **§ 1 - Allgemeine Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder**

(1) Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen:

- a) eine monatliche Pauschalentschädigung von in Höhe von 25,00 €.
- b) einen monatlichen Zuschuss in Höhe von 10,00 € für die Beschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die digitale Ratsarbeit. Jedes Ratsmitglied kann auf schriftlichen Antrag die gesamten monatlichen Pauschalbeträge für die Anschaffung und Unterhaltung eines mobilen Endgerätes für die restliche Laufzeit der Legislaturperiode in einer Summe ausgezahlt bekommen. Nach der Auszahlung entfällt der monatliche Anspruch auf den Pauschalbetrag bis zum Ende der Legislaturperiode. Wird der Zuschuss für die restliche Legislaturperiode in einer Summe ausgezahlt und scheidet ein Ratsmitglied innerhalb der Legislaturperiode vorzeitig aus, ist der zuviel gezahlte Zuschuss der Gemeinde Oldendorf / Luhe zu erstatten.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn das Ratsmitglied das Mandat nur für einen Teil des Monats innehatte.

#### **§ 2 - Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Personen**

Angehörige der Verwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an einer Sitzung des Ausschusses teilnehmen, stehen keine Aufwandsentschädigungen zu.

#### **§ 3 - Besondere Aufwandsentschädigung der Funktionsträger**

(1) Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die stellvertretenden Bürgermeister/innen und die Verwaltungsvertreterin / der Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Entsprechendes gilt für die ehrenamtliche Gemeindedirektorin / den ehrenamtlichen Gemeindedirektor und die allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors, wenn der Rat für die Dauer der Wahlperiode einen Beschluss nach § 106 Abs. 1 NKomVG gefasst hat.

(2) Die Aufwandsentschädigung beträgt monatlich

- a) für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister 250,00 €
- b) für die stellvertretenden Bürgermeister/innen 50,00 €



c) für die Verwaltungsvertreterin /den Verwaltungsvertreter 150,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigung beträgt, sofern der Rat für die Dauer der Wahlperiode einen Beschluss nach § 106 Absatz 1 NKomVG gefasst hat, monatlich

a) für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister 200,00 €

b) für die 1. stellvertretende Bürgermeisterin /  
den 1. stellvertretenden Bürgermeister 50,00 €

c) für die 2. stellvertretende Bürgermeisterin /  
den 2. stellvertretenden Bürgermeister 50,00 €

d) für die Gemeindedirektorin / den Gemeindedirektor 200,00 € e) für die  
allgemeine Vertreterin / den allgemeinen Vertreter der Gemeindedirektorin /  
des Gemeindedirektors 50,00 €.

(4) Die Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 2 und 3 wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch wenn die Empfängerin / der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehatte. Führt nach Ablauf der Wahlperiode eine Amtsträgerin / ein Amtsträger ihr / sein Amt fort und wird sie / er erneut zu diesem Amt berufen, wird abweichend hiervon die Aufwandsentschädigung nur einmal im Kalendermonat gezahlt.

(5) Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters wird die ihr / ihm nach Absatz 3 Buchst. a) zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhalten die 1. stellvertretende Bürgermeisterin / der 1. stellvertretende Bürgermeister sowie der Gemeindedirektor / die Gemeindedirektorin jeweils 50 % der in Absatz 3 Buchst. a) festgesetzten Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die jeweilige Vertretung endet. Mit Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister gezahlt.

#### **§ 4 – Fahrtkostenentschädigung**

Als monatliche Fahrtkosten-Pauschalentschädigung für alle Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes erhält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister 50,00 €.

Die Gemeindedirektorin / Der Gemeindedirektor erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 25,00 €. Die Vorschriften des § 3 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

#### **§ 5 – Verdienstaussfall**

(1) Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 4 ist den Ratsmitgliedern der nachgewiesene Verdienstaussfall zu erstatten. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall ersetzt. Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt.

(2) Die Erstattung nach Absatz 1 wird auf den Höchstbetrag von 11,00 € pro Stunde begrenzt.

(3) Sofern nach Absatz 1 Ersatzansprüche nicht geltend gemacht werden können, aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, wird ein Pauschalstundensatz von 7,00 € gewährt.



(4) Ein Anspruch auf Verdienstausfall entfällt, soweit von anderer Seite eine Entschädigung verlangt werden kann.

### **§ 6 – Entschädigung für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes**

(1) Für Dienstreisen außerhalb des Samtgemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

(2) Leistungen nach Abs. 1 erhalten auch die allgemeine Verwaltungsvertreterin / der allgemeine Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters, die Gemeindedirektorin / der Gemeindedirektor sowie die allgemeine Vertreterin / der allgemeine Vertreter der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors, auch wenn diese nicht dem Rat angehören. Die §§ 3 und 5 bleiben unberührt.

(3) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Rates, die vor Reisebeginn einzuholen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters oder der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors, die nachträglich vom Rat zu bestätigen ist. Dienstreisen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und im Vertretungsfall der 1. stellvertretenden Bürgermeisterin / des 1. stellvertretenden Bürgermeisters sowie der Verwaltungsvertreterin / des Verwaltungsvertreters bedürfen keiner Genehmigung. Gleiches gilt für Dienstreisen der Gemeindedirektorin / des Gemeindedirektors sowie im Verhinderungsfall der allgemeinen Vertreterin / des allgemeinen Vertreters.

(4) Eine Reisekostenvergütung entfällt, soweit von anderer Seite eine Erstattung der Reisekosten verlangt werden kann.

### **§ 7 - Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen**

(1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten für ihre Tätigkeit

- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen (ohne Fahrtkosten), höchstens pro Tag 11,00 €
- b) den nachgewiesenen Verdienstausfall bis zu - pro Stunde 8,00 € - höchstens pro Tag 40,00 €, c) für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes anstelle der Entschädigung nach Buchst. a) bleiben die Leistungen nach dem Bundesreisekostengesetz unberührt.“

(2) Eine Entschädigung nach Absatz 1 entfällt, soweit von anderer Seite eine Erstattung der Reisekosten verlangt werden kann.

### **§ 8 Sonstige ehrenamtliche Funktionsträger**

Der Dörphusbeauftragte erhält für seine Aufwendungen sowie Fahrtkosten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

### **§ 9 – Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. November 2021 in Kraft.



(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 09. Juli 1977 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Oldendorf/Luhe, den 08.12.2021

**Gemeinde Oldendorf**

-Block-  
(Gemeindedirektor)

---

Veröffentlicht am 30.12.2021 im Amtsblatt  
Für den Landkreis Lüneburg.

#